

## Konzessionsvertrag

Zwischen der

Stadt Wustrow, 3135 Wustrow

- nachstehend kurz "Stadt" genannt -

und der

Hannover-Braunschweigischen Stromversorgungs-Aktiengesellschaft, Humboldtstraße 33, 3000 Hannover 1,

- nachstehend kurz "HASTRA" genannt –

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

### § 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Versorgung des rot umrandeten Gebietes gemäß Anlage 1 der Stadt mit Erdgas.

Dazu räumt die Stadt der HASTRA im derzeitigen und im etwa künftig hinzukommenden Gebiet der Stadt unentgeltlich das Dritte ausschließende Recht ein, die ihr gehörenden oder ihrer Verfügungsbefugnis unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume zur Verlegung und zum Betrieb von Gasleitungen zu benutzen.

Die HASTRA ist im Einvernehmen mit der Stadt auch berechtigt, sonstige Anlagen für die Gasversorgung, Durchgangsleitungen und Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen, jedoch nicht ausschließlich.

### § 2 Gaslieferverpflichtung

Die HASTRA verpflichtet sich, im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Gasmengen die innerhalb des Gebietes der Stadt benötigte Gasmenge zum Zwecke der Versorgung der Einwohner im Stadtgebiet für Haushalt, Gewerbe und Industrie aufgrund der jeweils gültigen "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV)" zu liefern, sobald die hierfür erforderlichen Versorgungsanlagen im Stadtgebiet vorhanden sind.

Dies gilt nicht, wenn ein Anschluss für die HASTRA nicht wirtschaftlich ist oder nach dem Energiewirtschaftsgesetz nicht zugemutet werden kann. Die HASTRA informiert die Stadt vor der Ablehnung beantragter Anschlüsse und versucht, ein Einvernehmen mit der Stadt herzustellen.

Die Stadt verzichtet für die Dauer dieses Vertrages darauf, von anderer Seite bezogenes oder selbst erzeugtes Gas im Stadtgebiet an Dritte abzugeben.

### § 3 Benutzung der Verkehrsräume und sonstiger gemeindeeigener Grundstücke

Die HASTRA ist berechtigt, alle ihr gehörenden Gasleitungen innerhalb des Gebietes der Stadt zu verlegen, auszuwechseln und zu unterhalten und durch im Dienst der HASTRA stehende Personen dauernd überwachen zu lassen. Zu den Gasleitungen gehören auch alle Anlagen, die der Übernahme, Druckregelung u. ä. des Gases dienen.

Für diese Zwecke stellt die Stadt die ihrer Verfügungsgewalt unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume kostenlos zur Verfügung. Die Inanspruchnahme von nicht öffentlichen Zwecken gewidmeten gemeindeeigenen Grundstücken wird im Bedarfsfall zwischen den Vertragspartnern gesondert schriftlich geregelt.

Die Stadt wird zwecks Erlangung der Zustimmung Dritter zur Benutzung von Grundstücken, soweit diese zur Erreichung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich sind, ihre guten Dienste kostenlos zur Verfügung stellen. Das gilt auch für Verhandlungen mit anderen Behörden und Dienststellen. Dadurch entstehende Aufwendungen werden der Stadt erstattet.

Das Recht, Durchgangsleitungen zu verlegen, wird der HASTRA von der Stadt nach den Bestimmungen dieses Vertrages grundsätzlich eingeräumt. Einzelheiten dazu (u. a. Entschädigung) sind gesondert zu vereinbaren.

### § 4 Verlegung von Gasleitungen , Aufgrabung der Verkehrsräume

Soweit es zur Verlegung, Auswechslung und Unterhaltung der Rohrleitungen nebst dazugehörigen Anlagen einer Aufgrabung oder ähnlicher Arbeiten bedarf, gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Leitungen werden, wenn nicht besondere Schwierigkeiten es unmöglich machen, in die Fuß-, Rad- oder Sommerwege verlegt.
2. Über die Aufgrabungen nach dem Ausbau wird die HASTRA die Stadt grundsätzlich einen Monat vorher in Kenntnis setzen.
3. Die HASTRA verpflichtet sich, nach der Verlegung bzw. Aufgrabung von Gasleitungen die befestigten Fahrbahnen sowie die sonstigen Anlagen und Sommerwege wieder in den Zustand herzustellen, der bei Beginn der Maßnahmen bestand. Abweichungen von dieser Vereinbarung bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt.
4. Nachträglich auftretende Schäden und Sackungen sind unverzüglich zu beseitigen. Diese Verpflichtung erlischt 5 Jahre nach erfolgter Wiederherstellung der Oberfläche.
5. Beim Bau und Betrieb der Anlagen für die Gasversorgung wird die HASTRA den im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu stellenden Anforderungen entsprechen und die Anlagen jederzeit in einem betriebssicheren Zustand erhalten.
6. Die HASTRA wird der Stadt für jeden durch den Bau oder den Betrieb ihrer Anlagen entstandenen Schaden im Rahmen der Gesetze einstehen.

7. Die Stadt haftet der HASTRA für die Beschädigung ihrer Anlagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die HASTRA wird die Stadt im Rahmen ihrer Haftung und die Stadt wird im Rahmen ihrer Haftung die HASTRA von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen.

8. Kommt die HASTRA ihrer Verpflichtung zur Beseitigung von Schäden oder zur Nachbesserung trotz Aufforderung der Stadt nicht unverzüglich nach, so kann die Stadt auf Kosten der HASTRA die erforderlichen Maßnahmen veranlassen. Nach jeder Instandsetzungsmaßnahme im Sinne dieser Ziffer wird eine Abnahme unter Beteiligung der Stadt und der HASTRA erfolgen.

9. Die Stadt räumt der HASTRA für die Vornahme von Arbeiten die gleiche Stellung ein, die ihr selbst bei der Durchführung ihrer eigenen Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum zusteht, soweit ihr das gesetzlich möglich ist.

#### § 5 Konzessionsabgabe

1. Als Gegenleistung für die der HASTRA eingeräumten Rechte erhält die Stadt von der HASTRA ab dem 01.01.1992 Konzessionsabgabe gemäß der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992.

Die Konzessionsabgabe beträgt

- 1,01 Pf je gelieferte Kilowattstunde bei der Belieferung von Tarifkunden mit Gas, welches ausschließlich für Kochen und Warmwasser geliefert wird,
- 0,44 Pf je gelieferte Kilowattstunde bei Gas für sonstige Tarifierungen,
- 0,06 Pf je gelieferte Kilowattstunde bei Gas, welches an Sondervertragskunden, vorbehaltlich der Grenzpreisregelung in § 2 Abs. 5 der KAV, geliefert wird.

2. Die Verpflichtung der HASTRA erfolgt vorbehaltlich der Rechte Dritter; Leistungen aufgrund solcher Rechte kürzen die Zahlungen gemäß Ziffer 1.

3. Die Konzessionsabgabe ist 2 Monate nach Ablauf des Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) an die Stadt zu entrichten. Die HASTRA leistet auf die zu entrichtende Abgabe jeweils zum 15.04., 15.07., 15.10. und 15.01. eines jeden Jahres Abschläge in angemessener Höhe.

4. Bei der zukünftigen Bemessung der Höhe der Konzessionsabgaben sind außer den preis- und steuerrechtlichen Bestimmungen weiterhin die wirtschaftlichen Möglichkeiten der HASTRA zu berücksichtigen.

#### § 6 Beteiligung örtlicher Unternehmen

Die HASTRA wird in der Stadt ansässige oder von der Stadt benannte geeignete selbständige Handwerker, soweit sie die Befähigung haben, für die Installation der Versorgungsleitungen in den Gebäuden zulassen. Die Zulassung erfolgt gemäß den vom Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft - BGW - erlassenen Richtlinien.

## § 7 Abänderung von Anlagen

Die HASTRA verpflichtet sich, Anlagen auf und in Grundstücken, die im Eigentum oder der Verfügungsgewalt der Stadt stehen, jederzeit abzuändern, wenn die Änderung im Zuge im öffentlichen Interesse notwendiger Straßenbaumaßnahmen oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

Die Stadt hat der HASTRA 50 % der entstehenden Umlegungskosten zu erstatten, falls die Anlage nicht älter als 20 Jahre ist und ausschließlich der Versorgung des Stadtgebietes dient.

Die Stadt hat über die vorstehenden Regelungen hinaus sämtliche der HASTRA entstehenden Folgekosten zu tragen, soweit die Stadt rechtlich oder tatsächlich in der Lage ist, von einem Dritten Ersatz oder Zahlung an die HASTRA zu verlangen. Zu den Folgekosten gehören alle Aufwendungen, die durch eine Änderung oder Beseitigung der Anlagen der HASTRA erforderlich werden, sowie die Kosten für etwaige Schutzmaßnahmen, die zugunsten der Anlagen von der HASTRA getroffen werden müssen.

## § 8 Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und wird für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen.

2. Die Vertragsparteien werden rechtzeitig vor Ablauf des Vertrages über einen Neuabschluss oder eine Vertragsverlängerung verhandeln.

3. Wird der Vertrag von der HASTRA nicht erneuert, ist sie nach seinem Ablauf auf Verlangen der Stadt verpflichtet, die auf den Grundstücken und Verkehrsräumen der Stadt befindlichen Anlagen auf die Stadt oder auf ein von ihr zu benennendes Versorgungsunternehmen gegen Erstattung des Sachzeitwertes zu übertragen.

4. Kommt es auf Veranlassung der Stadt nicht erneut zu einem Vertragsverhältnis, wird die Stadt oder ein von ihr zu benennendes Versorgungsunternehmen die der HASTRA gehörigen technischen Einrichtungen für die Versorgung der Stadt gegen Erstattung des Sachzeitwertes übernehmen. Die Stadt hat zwei Jahre vor Ablauf des Vertrages der HASTRA den etwaigen Beschluss schriftlich anzuzeigen.

5. Die Übernahme durch die Stadt erstreckt sich nicht auf Durchgangsleitungen, die der Versorgung anderer Gemeinden dienen und in jedem Fall Eigentum der HASTRA bleiben; die HASTRA ist berechtigt, solche Durchgangsleitungen auch nach Ablauf dieses Vertrages in Betrieb zu halten und zur Gasversorgung anderer Gemeinden zu benutzen. Für ihren Verbleib ist ein angemessenes Entgelt zu vereinbaren.

## § 9 Gebietsänderung

Für den Fall, dass das Stadtgebiet ganz oder teilweise von einer anderen Stadt eingemeindet oder mit einer anderen oder mehreren Städten/Gemeinden zusammengelegt wird, wird die Stadt darauf hinwirken, dass die einverleibende oder neugebildete Stadt hinsichtlich des von ihr übernommenen

Gebietes in die Rechte und Pflichten gegenüber der HASTRA eintritt, die sich aus diesem Vertrag ergeben.

#### § 10 Rechtsnachfolge

Die HASTRA kann mit Zustimmung der Stadt die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen.

#### § 11 Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten /Gerichtsstand

Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass bei Meinungsverschiedenheiten zunächst der Weg der außergerichtlichen Schlichtung beschritten wird. Das Verfahren vereinbaren die Vertragspartner im Bedarfsfalle.

Gerichtsstand ist Hannover.

#### § 12 Gültigkeitsklausel

Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag haben nur dann Rechtswirksamkeit, wenn sie schriftlich von beiden Parteien vereinbart sind.

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt wird. Sie verpflichten sich vielmehr, die ungültigen Bestimmungen durch rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen, die ihnen im Erfolg möglichst gleichkommen.

#### § 13 Ersatz des bisherigen Vertrages

Durch diesen Vertrag wird der Vertrag vom 03.12.1979/07.01.1980 zwischen der Stadt und der HASTRA ersetzt.

Wustrow, den 12. Okt. 1992

Hannover, den 26.10.1992

### **Ergänzungsvereinbarung**

Zwischen der Stadt Wustrow (Wendland),  
29462 Wustrow (Wendland)

- nachstehend kurz „Stadt“ genannt –

und der HASTRA Aktiengesellschaft Humboldtstraße 33, 30169 Hannover

- nachstehend kurz „ASTRA“ genannt -

wird nachstehende Ergänzung zum Gas-Konzessionsvertrag vom 12.10./26.10.1992 vereinbart:

1. Das Vertragsgebiet im Sinne des § 1 des Konzessionsvertrages richtet sich zukünftig nach der neuen Gebietskarte gemäß Anlage 1 zu dieser Ergänzungsvereinbarung.
2. Die Erweiterung der Gaslieferverpflichtung der HASTRA gemäß § 2 des Konzessionsvertrages auf die Orte Ganse, Güstritz, Lensian, Schreyahn und Teplingen gilt ab dem 01.01. 1999. Sie steht unter der Voraussetzung, dass die Versorgung der genannten Orte insgesamt für die HASTRA jeweils wirtschaftlich ist.

Wustrow (Wendland), den 05.10.1998

Hannover, den 13. Oktober 1998